

4269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

Das allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) ist im Jahre 1991 zweimal novelliert worden. Die Novelle BGBI. Nr. 25/1991 schuf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an den EG-Programmen ERASMUS und COMETT, die Novelle BGBI. Nr. 280/1991 brachte eine gänzliche Neufassung der Zulassungsvorschriften für Ausländer als Vorwegnahme der notwendigen Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum.

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß trägt daher nachstehenden Zielsetzungen Rechnung:

1. Zur weiteren Erfüllung des Regierungsübereinkommens im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zur besseren Orientierung der Studienanfänger eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Dabei soll den Studierenden ein Lehrangebot von zumutbarem Umfang zur Verfügung gestellt werden, das es ihm ermöglicht, bereits am Beginn des Studiums mit den Anforderungen in Ausbildung und Beruf vertraut zu werden. Diese bessere Orientierung am Beginn soll zu einer Verringerung der Zahl der Studienabbrecher im Verlauf des weiteren Studiums führen.
2. Der Anpassungsbedarf an den Europäischen Wirtschaftsraum bestand nicht nur hinsichtlich der Zulassung von Ausländern. Einige weitere Bestimmungen, die etwa auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen, sind umzugestalten.
3. Die strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes erfordern eine klare und eindeutige Regelung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.
4. Die universitäre Autonomie im Studienrecht ist weiter auszubauen. Dabei sollen die Genehmigungsverfahren betreffend studia irregularia sowie Hochschulkurse und Hochschullehrgänge im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfallen.
5. In die Regierungsvorlage wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen dringliche Probleme gelöst werden, ohne der grundlegenden Reform des Studienrechts vorzugreifen.

4269 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Dr. Peter K a p r a l
Berichterstatter

Mag. Georg L a k n e r
Vorsitzender